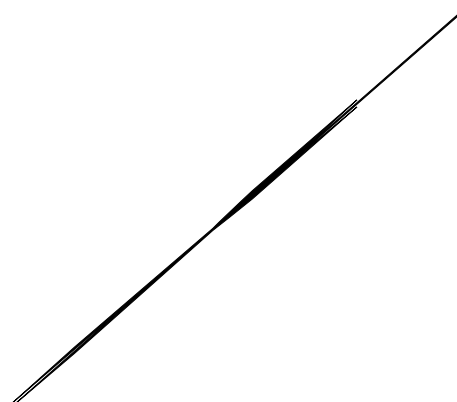


---

# Generalversammlung

Verteilung Allgemein  
15. Dezember 2022

---



und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten,

unterstreichend dass sich die Staaten verstärkt um den Aufbau nationaler Kapazitäten für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments bemühen müssen,

eingedenk der Umsetzung der auf den Folgetagungen zum Aktionsprogramm verabschiedeten Ergebnisse,

unter Begrüßung des erfolgreichen Abschlusses der vom 27. Juni bis 1. Juli 2022 in New York abgehaltenen Achten Zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten mit dem Ziel der Prüfung der vollen und wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms, sowie des auf der Tagung angenommenen Ergebnisdokuments

in Anerkennung der Notwendigkeit der stärkeren Teilhabe der Frauen an den Entscheidungs- und Durchführungsprozessen im Zusammenhang mit dem Aktionsprogramm und dem Internationalen Rückverfolgungsinstrument und bekräftigend, dass die Staaten geschlechtsspezifische Dimensionen durchgängig in ihre Durchführungsmaßnahmen einbeziehen müssen,

feststellend dass die bei der Durchführung des Aktionsprogramms erzielten Fortschritte anhand des vom Sekretariat entwickelten internetgestützten Instrumentariums, darunter die mit Suchfunktion ausgestattete Datenbank und das Modular-Small Control Implementation Compendium (Modulares Durchführungskompendium für die Kontrolle von Kleinwaffen), und der von Mitgliedstaaten entwickelten Instrumente bewertet werden könnten,

bekräftigend dass im Ergebnisdokument der dritten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten (die dritte Überprüfungskonferenz) Vorschlag anerkannt wird, ein spezielles Stipendienprogramm für Schulung und Fortbildung zu Kleinwaffen und leichten Waffen einzurichten, um das Fachwissen und den Sachverstand auf Gebieten im Zusammenhang mit der Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments insbesondere in den Entwicklungsländern zu erhöhen, und in Bekräftigung des diesbezüglichen Beschlusses der Achten Zweijährlichen Tagung der Staaten<sup>5</sup>,

unter Begrüßung der Reihe offener, informeller Konsultationen, die in der ersten Jahreshälfte 2022 vom designierten Vorsitz der Achten Zweijährlichen Tagung der Staaten abgehalten wurden,

feststellend dass die freiwilligen Nationalberichte über die Durchführung des Aktionsprogramms unter anderem dazu dienen können, eine Basislinie für die Messung der bei seiner Durchführung erzielten Fortschritte bereitzustellen, Vertrauen zu schaffen und Transparenz zu fördern, eine Grundlage für den Informationsaustausch und das Handeln zu schaffen und Bedürfnisse und Möglichkeiten für die internationale Hilfe und Zusammenarbeit zu

B B B B B B B B B B B B B B B B

<sup>3</sup> A/CONF.192/BMS/2022/1 Anhang.  
<sup>4</sup> A/CONF.192/2018/RC/3 Anhang.  
<sup>5</sup> A/CONF.192/BMS/2022/1 Anhang, Ziff. 83.

ermitteln, insbesondere die Abstimmung zwischen Bedarf und verfügbaren Ressourcen und Sachverständigen Q (Sach)-7(v)-5(er)-5(s)3(tan)-6(d)-5(6( ) Q (Sach)-7(v)-5(er)-56 re .>6i 9 Tf 1 0 G [(Sach

unter Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über Empfehlungen für die Verbesserung der Modalitäten und Verfahren für die internationale Zusammenarbeit und Hilfe im Rahmen des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments enthält, die auf den Auffassungen der Mitgliedstaaten, internationaler und regionaler Organisationen und anderer Interessenträger beruhen und von Mitgliedstaaten auf der Achten Zweijährlichen Tagung der Staaten zu prüfen sind,

unter Begrüßung der Aufnahme von Kleinwaffen und leichten Waffen in den Geltungsbereich des Vertrags über den Waffenhandel

in der Erkenntnis, dass wirksame nationale Kontrollsysteme für den Transfer konventioneller Waffen einen Beitrag zur Verhütung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten leisten,

in dieser Hinsicht feststellend, dass die Staaten im Ergebnisdokument der Achten Zweijährlichen Tagung der Staaten von der gemäß Resolution 70/263 eingerichteten offenen Arbeitsgruppe Kenntnis nahmen, die eine Reihe politischer Verpflichtungen als neuen globalen Rahmen ausarbeiten soll, der die bestehenden Defizite in der Verwaltung von Munitionsbeständen über ihre gesamte Lebensdauer hinweg behebt

1. unterstreicht, dass die Frage des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten konzertierte Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung der unerlaubten Herstellung, Verbringung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen erfordert und dass ihre unkontrollierte Verbreitung in vielen Weltregionen vielfältige humanitäre und sozioökonomische Folgen nach sich zieht und eine ernsthafte Bedrohung des Friedens, der Aussöhnung, der Sicherheit, der Stabilität und der nachhaltigen Entwicklung auf individueller, lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene darstellt;

2. ist sich der dringenden Notwendigkeit bewusst im Einklang mit dem Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten nationale Kontrollen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich ihrer Umleitung in den unerlaubten Handel, zu illegalen bewaffneten Gruppen, Terroristen und zu anderen unbefugten Empfängerinnen und Empfängern, aufrechtzuerhalten und zu verstärken, unter anderem auch unter Berücksichtigung der nachteiligen humanitären und sozioökonomischen Folgen dieser Waffen für die betroffenen Staaten;

3. betont, dass die Staaten ihre nationalen Anstrengungen verstärken müssen, die sichere, umfassende und wirksame Verwaltung der Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen zu gewährleisten, die sich im Besitz von Regierungen befinden, um so die Umleitung dieser Waffen zu verhindern, zu bekämpfen und zu beenden;

4. fordert alle Staaten auf, das Internationale Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten (das Internationale Rückverfolgungsinstrument) durchzuführen, indem sie unter anderem in ihre Staatenberichte die Namen der nationalen Kontaktstellen und die entsprechenden Kontaktinformationen und Informationen über die

B B B B B B B B B B B B B B B B

jeweilige nationale Kennzeichnungspraxis zur Angabe des Herstellungs- oder Einfuhrlandes aufnehmen;

5. befürwortet alle einschlägigen Initiativen, einschließlich derjenigen der Vereinten Nationen, anderer internationaler Organisationen, regionaler und subregionaler Organi-

13. betont dass die internationale Zusammenarbeit und Hilfe für die vollständige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments nach wie vor unerlässlich sind, eingedenk dessen die Angemessenheit, Zugänglichkeit, Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Maßnahmen auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe, darunter gegebenenfalls verbesserte Finanzierungsregelungen, Technologietransfer und geeignete Schulungs- und Unterstützungsprogramme, sowie eine starke nationale Eigenverantwortung sichergestellt werden müssen;

14. betont außerdem dass die von der internationalen Gemeinschaft unternommenen Initiativen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe wie vor unerlässlich sind und die auf nationaler sowie auf regionaler und globaler Ebene ergriffenen Durchführungsmaßnahmen ergänzen;

15. erkennt an dass die interessierten Staaten wirksame Koordinierungsmechanismen schaffen müssen, sofern solche vorhanden sind, um den Bedarf der Staaten und die vorhandenen Ressourcen in Einklang zu bringen, mit dem Ziel, die Durchführung des Aktionsprogramms zu stärken und die internationale Zusammenarbeit und Hilfe wirksamer zu gestalten, und ermutigt die Staaten in dieser Hinsicht, gegebenenfalls das System zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms zu nutzen;

16. ermutigt die Staaten, neben anderen Mechanismen die kohärente Ermittlung des Bedarfs, der Prioritäten und der nationalen Pläne und Programme zu prüfen, die möglicherweise eine internationale Zusammenarbeit und Hilfe seitens der Staaten und der regionalen und internationalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, erforderlich machen;

17. legt den Staaten nahe gegebenenfalls mit Unterstützung des Sekretariats Optionen für eine Erhöhung der Wirksamkeit der bestehenden internationalen Hilfsrahmen zu erarbeiten, um die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments zu fördern, indem sie außerdem im Rahmen vorhandener Ressourcen ein strukturiertes Verfahren innerhalb des Sekretariats einrichten, um im Rahmen des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments gestellte Hilfsersuchen entgegenzunehmen, die von den Mitgliedstaaten auf der vierten Überprüfungskonferenz geprüft und angemessen weiterverfolgt werden sollen;

18. legt den Staaten außerdem nahe auf freiwilliger Grundlage ihre Staatenberichte zunehmend als Instrument einzusetzen, um Hilfebedarf anzuzeigen und Informationen über die zur Deckung dieses Bedarfs verfügbaren Ressourcen und Mechanismen zu übermitteln, und ermutigt die Staaten, die in der Lage sind, derartige Hilfe zu leisten, von diesen Staatenberichten Gebrauch zu machen;

19. ermutigt die Staaten, die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und die Zivilgesellschaft mit den entsprechenden Kapazitäten, mit anderen Staaten auf deren Ersuchen bei der Erarbeitung umfassender Staatenberichte über ihre Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments zusammenzuarbeiten und ihnen dabei Hilfe zu gewähren;

20. ermutigt die Staaten, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene zur Bekämpfung des gemeinsamen Problems des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten nach Bedarf zu stärken, unter uneingeschränkter Achtung der Souveränität eines jeden Staates über seine eigenen Grenzen;

B B B B B B B B B B B B B B B B

<sup>12</sup> Siehe [A/CONF.192/BMS/2022/1](#) Anhang, Ziff. 87.



29. bekräftigt, wie wichtig es ist, dass sich die Staaten verpflichten, gegebenenfalls